

Satzung der Gemeinde Itzstedt für die Bildung eines Beirates für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Aufgrund der §§ 4, 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nr. 121), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Itzstedt vom 22.07.2025 folgende Satzung erlassen.

Im nachfolgenden Satzungstext wird zur Vereinfachung lediglich die männliche Geschlechtsform genannt, die übrigen Geschlechter sind ebenso angesprochen.

§ 1 - Bildung und Stellung des Beirates

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Gemeinde Itzstedt wird ein Beirat für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gebildet.
- (2) Der Beirat ist kein Organ der Gemeinde Itzstedt, sondern Interessenwahrer der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Gemeinde.
- (3) Die Gemeindevertretung und die Ausschüsse sollen den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fördern und unterstützen.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, sollen die Gemeindevertretung und ggf. die Ausschüsse darüber unterrichtet werden, ob und mit welchem Ergebnis sich der Beirat mit der Sache befasst hat. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung regelmäßig mündlich und/oder schriftlich durch den Bürgermeister und/oder einen Beauftragten.

§ 2 - Rechte und Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde Itzstedt berücksichtigt werden. Er kann hierzu die Gemeindevertretung und ggf. die Ausschüsse durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (2) Der Beirat hat die Pflicht, einmal im Jahr vor der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben.
- (3) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, zu unterrichten. Hierfür sollen Vertreter des Beirates an den entsprechenden Sitzungen der Gremien der Gemeinde teilnehmen.
- (4) Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig eine Form von Beteiligung nach § 47 GO, sofern die Gemeindevertretung keine weitere Unterrichtungsformate festlegt.
- (5) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen. Die Anträge sind durch Beschluss des Beirates zu formulieren. Der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihm beauftragtes ordentliches Mitglied kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dies gilt grundsätzlich nicht für nichtöffentliche Beratungsgegenstände. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Beratungsgegenstand die Belange von

Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berührt, entscheidet die Gemeindevertretung oder der Ausschuss durch Beschluss.

- (6) Der Beirat erhält jährlich ein Budget zur zweckgebundenen eigenen Verfügung. Über die Verwendung ist der Gemeindevertretung jährlich zu berichten, § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 3 - Zusammensetzung und Wahl des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Mitgliedern. Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung.
- (2) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Wahlbarkeitsvoraussetzungen verloren hat.
- (3) Frei gewordene Stellen werden durch Nachwahl aus dem Kreis der bei der Wahl nicht berücksichtigten Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen besetzt.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen inne, die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Itzstedt gemeldet sind, das 12., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht § 4 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Stichtag für das Wahlalter nach Absatz 3 ist der Beginn der Amtszeit des Beirates.
- (5) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter.
- (6) Bewerber, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, müssen bei ihrer Bewerbung das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit dem Wahlvorschlag in schriftlicher Form nachweisen. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 25. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.
- (7) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlzeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 4 - Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird durch eine Jugendwahlversammlung der nach § 3 Abs. 4 Wahlberechtigten aus der Mitte der Versammlung. Vorschlagsberechtigt sind alle Wahlberechtigten. Jeder Vorgeschlagene muss sein Einverständnis zur Kandidatur erklären. Eine Kandidatur Abwesender ist mit beigefügter Einverständniserklärung zulässig. Die Kandidatur von Minderjährigen setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Wahlvorschläge sind von der Gemeinde zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.
- (2) Zu der Wahlversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens 30 Tage vorher öffentlich eingeladen. Hierfür ist mindestens eine ortsübliche Bekanntmachung zu veröffentlichen und die örtliche Presse zu informieren.
- (3) Die Wahlversammlung wird von dem Bürgermeister geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Die Kandidaten erhalten auf der Versammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.

- (5) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu sieben Stimmen, von denen nur eine Stimme einem Bewerber gegeben werden kann.
- (6) Die Stimmenzählung ist öffentlich. Sie wird unter Aufsicht des Bürgermeisters vom Wahlvorstand durchgeführt, der sich aus drei Mitgliedern der Versammlung, die nicht kandidieren, zusammensetzt. Der Wahlvorstand gibt sich einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählendem Beiratsmitglied eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten eine Liste nachrückender Bewerber. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 5 - Geschäftsgang, Vorsitz, Entschädigung

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Bürgermeister lädt nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung des Beirates ein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte unter der Leitung des Bürgermeisters einen Vorsitzenden und unter seiner Leitung einen stellv. Vorsitzenden sowie einen Schriftführer, die auch den Vorstand des Beirates bilden und ihn vertreten.
- (4) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand des Beirates. Der Bürgermeister stellt für die Sitzungen des Beirates geeignete Räumlichkeiten und ggf. sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.
- (5) Der Vorsitzende des Beirates erstattet dem Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialausschuss auf Wunsch einen Zwischenbericht über die Beiratsarbeit.
- (6) Die Mitglieder des Beirates für Kinder-, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine von der Gemeindevertretung festzulegende Entschädigung.
- (7) Für den Geschäftsgang und die inneren Abläufe gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 6 - Auflösung des Beirates

Sofern der Beirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt oder weniger als drei Mitglieder hat, kann die Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen beschließen.

§ 7 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Status der Wohnung, Tag des Bezuges der Hauptwohnung, sowie etwaige Angaben zu den gesetzlichen Vertretern, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern der Bewerber bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2024 außer Kraft.

Itzstedt, 22.08.2025

(L.S.)

gez. Wulff
Bürgermeister